

Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen

vom 26. Februar 2008
in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Februar 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Hochschulgesetz NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
 - § 2 Doktorgrad
 - § 3 Prüfungsberechtigte
 - § 4 Ständiger Promotionsausschuss
 - § 5 Dissertation
 - § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren
 - § 7 Promotionsantrag
 - § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt
 - § 9 Promotionskommission
 - § 10 Beurteilung der Dissertation
 - § 11 Mündliche Prüfung
 - § 12 Ergebnis der Prüfung
 - § 13 Ablieferung der Dissertation und Vollzug der Promotion
 - § 14 Abbruch der Promotion
 - § 15 Aberkennung des Doktorgrades
 - § 16 Ehrenpromotion
 - § 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen
- Muster der Urkunde

§ 1 Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

§ 2 Doktorgrad

- (1) Die Fakultät verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens nach Maßgabe dieser Promotionsordnung – abhängig von der fachlichen Ausrichtung der Dissertation – den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Die Fakultät verleiht weiterhin gemäß § 16 dieser Promotionsordnung in Anerkennung be-

sonderer wissenschaftlicher Leistungen auf einem oder besonderer Verdienste um eines ihrer Fachgebiete – abhängig von der fachlichen Ausrichtung der Leistungen – den Grad einer Doktor-Ingenieurin oder eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber (Dr.-Ing. e. h.) bzw. einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.).

- (3) Es kann ein binationaler Doktorgrad zusammen mit einer ausländischen Universität verliehen werden, sofern ein entsprechendes Kooperationsabkommen mit dieser besteht.

§ 3 Prüfungsberechtigte

Prüfungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind aktive und im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen und -professoren, Juniorprofessorinnen und -professoren sowie Habilitierte, auch anderer Hochschulen.

§ 4 Ständiger Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät gibt sich einen ständigen Promotionsausschuss. Er
 1. wird vom Fakultätsrat für dessen Wahlperiode gewählt,
 2. besteht aus drei Prüfungsberechtigten und einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (jeweils eine oder einer), die alle Mitglieder der Fakultät sein müssen,
 3. wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus der Mitte seiner Prüfungsberechtigten in geheimer Wahl; die bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vorübergehend an ein anderes prüfungsberechtigtes Ausschussmitglied delegieren,
 4. entscheidet über Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 8 (1) und
 5. eröffnet das Promotionsverfahren gemäß § 8 und setzt für dieses eine Promotionskommission gemäß § 9 ein sowie
 6. entscheidet nach Anhörung aller Seiten über Ein- und Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionskommission.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

- (2) Der Promotionsausschuss regelt die Stellvertretung des Vorsitzenden durch die übrigen prüfungsberechtigten Ausschussmitglieder.
- (3) Der Promotionsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls finden die Geschäftsordnungsbestimmungen für den Fakultätsrat sinngemäß Anwendung.

§ 5 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine in angemessener Darstellung abgefasste beachtliche wissenschaftliche Arbeit auf einem der durch die Fakultät vertretenen Fachgebiete sein. Sie muss insbesondere neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten, die die Veröffentlichung rechtfertigen, und geeignet sein, die Befähigung der

Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Forschungsarbeit auf dem jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen.

- (2) Die Dissertation muss in Reinschrift eingereicht werden. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung und sind dazu beim ständigen Promotionsausschuss mit Begründung zu beantragen.
- (3) Die Vorlage der Dissertation muss von einer oder einem der Fakultät angehörigen Prüfungsberechtigten, die oder der auf dem Fachgebiet der Dissertation wissenschaftlich ausgewiesen ist, befürwortet werden.
- (4) Die erhaltenen Hilfen, eingesetzten Materialien und Methoden sowie die benutzten Quellen sind in der Dissertation anzugeben.
- (5) Arbeiten aus früher bestandenen Prüfungen oder Teile davon dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.
- (6) Auf Antrag wird die Kandidatin oder der Kandidat während der Vorbereitung der Promotion als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben.

§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 1. a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist und wer
 2. eine Dissertation gemäß § 5 vorlegt,
 - 2.1. die selbständig ausgearbeitet und verfasst wurde und

2.2. die in dieser oder ähnlicher Form nicht – mit Ausnahme von (3) – bereits zum Zwecke der Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde und

2.3. deren Vorlage gemäß § 5 (3) befürwortet wird.

Einschlägig sind Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik und Mathematik sowie sonstige naturwissenschaftliche oder ingenieurwissenschaftliche Fächer, die in einem hinreichenden Maße Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik oder Mathematik zum Gegenstand gehabt haben. Darüberhinaus können im Einzelfall hiermit verwandte Fächer als einschlägig anerkannt werden. Über Fragen der inhaltlichen Verwandtschaft und Gleichwertigkeit sowie die Einschlägigkeit von Abschlüssen und die angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien entscheidet der ständige Promotionsausschuss.

- (2) Auf Antrag über den Befürworter oder die Befürworterin nach § 5 (3) entscheidet der ständige Promotionsausschuss auch schon vor der Vorlage eines Promotionsantrags über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und eventuell notwendige auf die Promotion vorbereitende Studien (Ergänzungsprüfung).
- (3) Wird eine binationale Promotion angestrebt, so kann die Dissertation gleichzeitig bei der Partneruniversität vorgelegt werden.

§ 7 Promotionsantrag

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich vorzulegen, die oder der den Antrag auf Vollständigkeit prüft und ihn im Falle der Vollständigkeit unverzüglich an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterleitet.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. drei gebundene Exemplare der Dissertation, die am Schluss einen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges enthalten müssen,
 2. die Angabe des Grades, der mit der Promotion erworben werden soll,

3. alle zum Nachweis der Zulassung gemäß § 6 (1) Satz 1 Ziffer 1 erforderlichen Zeugnisse,

4. Erklärungen der Bewerberin oder des Bewerbers zu § 5 (4) und § 6 (1) Ziffer 2.1 und 2.2 sowie dazu,

4.1. wer die Vorlage der Dissertation gemäß § 5 (3) befürworten kann und

4.2. welche anderen Promotionsverfahren sie oder er beantragt oder abgeschlossen hat, sowie weiterhin,

5. sofern es sich um eine binationale Promotion handelt, das Kooperationsabkommen mit der ausländischen Universität.

- (3) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Von nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefassten Urkunden sind durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen beizufügen.
- (4) Alle mit einem Promotionsantrag abgegebenen Dokumente verbleiben bei der Fakultät.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens, Rücktritt

- (1) Der ständige Promotionsausschuss prüft, ob die Anforderungen gemäß §§ 5, 6 und 7 formal erfüllt sind.
- (2) Ist dies der Fall, hat der ständige Promotionsausschuss das Promotionsverfahren mit Datum der Feststellung zu eröffnen, den zu vergebenden Grad nach § 2 festzulegen und die zuständige Promotionskommission sowie deren Vorsitz gemäß § 9 zu bestimmen.
- (3) Ist dies nicht der Fall, so prüft der Promotionsausschuss, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist. In diesem Fall ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller dazu Gelegenheit zu geben. Andernfalls, oder falls sie oder er die Frist verstreichen lässt, ist der Antrag vom Promotionsausschuss abzulehnen.
- (4) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist der Dekanin oder dem Dekan gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens möglich.

- (5) Danach kann nur noch der Rücktritt von der Promotion erklärt werden. Er ist gleichbedeutend mit dem endgültigen Nichtbestehen.

§ 9 Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht aus vier Personen, deren jede stimmberechtigt ist: der oder dem Vorsitzenden, zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstattern, von denen eine oder einer die in § 5 (3) benannte Person sein soll, und einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter. Vorsitzende oder Vorsitzender sowie mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter müssen Prüfungsberechtigte sein. Die zweite Berichterstatterin bzw. der zweite Berichterstatter muss promovierte Wissenschaftlerin bzw. promovierter Wissenschaftler sein.
- (2) Die oder der Vorsitzende teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Promotionskommission unverzüglich schriftlich mit. Gegen letztere kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von zehn Tagen Einspruch erheben.
- (3) Auf Antrag einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters kann die Promotionskommission weitere fachkundige Gutachterinnen oder Gutachter zu ihrer Beratung hinzuziehen.
- (4) Bei Hinzuziehung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter teilt die oder der Vorsitzende der Antragstellerin oder dem Antragsteller deren Namen stets unverzüglich schriftlich mit. Auch gegen die Hinzuziehung der weiteren Gutachterinnen und Gutachter kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von zehn Tagen Einspruch erheben.
- (5) Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Ist ein Mitglied der Promotionskommission aus wichtigem Grund an der Teilnahme zu einer Sitzung verhindert, kann es sich im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss und der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein entsprechendes Mitglied der Fakultät vertreten lassen.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie ggf. die zusätzlichen Gutachterinnen und Gutachter sollen der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von drei Monaten unabhängig begründete Gutachten vorlegen und die Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation beantragen. Im ersten Fall schlagen sie eine Benotung der Dissertation vor. Als Noten gelten abhängig vom vergebenen Grad „befriedigend“ bzw. „rite“, „gut“ bzw. „cum laude“, „sehr gut“ bzw. „magna cum laude“ und „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“. Die Note „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.
- (2) Wertet die Promotionskommission die eingegangenen Gutachten als widersprüchlich, so muss sie eine weitere prüfungsberechtigte Gutachterin oder einen weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Die Promotionskommission erklärt gegenüber der Fakultät die Absicht, die Arbeit entweder anzunehmen, zur Überarbeitung zurückzugeben oder abzulehnen, und legt die Dissertation einschließlich aller Gutachten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch alle Prüfungsberechtigten der Fakultät sowie durch die Mitglieder von Promotionsausschuss und -kommission im Dekanat der Fakultät aus. Dies wird den zur Einsicht Berechtigten mitgeteilt.
- (4) Innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der in (3) genannten Frist kann eine Stellungnahme bei der Promotionskommission abgegeben werden.
- (5) Die Promotionskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen durch Abstimmung über Annahme und Benotung, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation.
- (6) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission benachrichtigt unverzüglich die Kandidatin oder den Kandidaten über ihre Entscheidung.

- (7) Wird die Dissertation der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Umarbeitung zurückgegeben, so setzt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission eine angemessene Frist, innerhalb deren die Dissertation der Promotionskommission neu vorzulegen ist. Die Kommission entscheidet danach, ohne neuerliche Auslage, ob sie die Dissertation annimmt oder ablehnt. Lässt die Kandidatin oder der Kandidat die gesetzte Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

§ 11 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so findet eine mündliche Prüfung (Disputation) statt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission vereinbart einen Termin für die mündliche Prüfung. Zum Prüfungstermin ist mit einer Frist von einer Woche hochschulöffentlich und schriftlich einzuladen.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter Leitung ihrer oder ihres Vorsitzenden durchgeführt.
- (4) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem 30-minütigen öffentlichen Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über die wichtigsten Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation. Daran schließen sich 15 Minuten öffentlicher Diskussion über das Referat an.
- (5) Die mündliche Prüfung wird durch ein unmittelbar folgendes, 30- bis 60-minütiges Kolloquium, das sich auf das Gebiet der Dissertation und auf angrenzende Gebiete erstreckt, fortgesetzt. Es soll der Feststellung dienen, dass die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage ist, die von ihr oder ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen und, davon ausgehend, wissenschaftlich zu diskutieren. Teilnehmen dürfen nur prüfungsberechtigte Angehörige der Fakultät sowie alle Mitglieder von Promotionsausschuss und -kommission.
- (6) Über das Kolloquium wird jeweils von einem Mitglied der Promotionskommission ein Verlaufsprotokoll geführt. Dabei sind Fragen und Antworten stichpunktartig festzuhalten.

- (7) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden, sofern nicht ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

§ 12 Ergebnis der Prüfung

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung bestimmt die Promotionskommission, ob sie bestanden wurde. Wurde sie bestanden, setzt sie zugleich die Gesamtnote für die Promotion fest. Die in Frage kommenden Noten entsprechen denen von § 10 (1). Die Note „mit Auszeichnung“ bzw. „summa cum laude“ darf nur erteilt werden, wenn die Promotionskommission diese einstimmig beschließt.
- (2) Die oder der Vorsitzende teilt sogleich in Gegenwart der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten die Benotung ihrer oder seiner Promotion mit.
- (3) Wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, so darf diese einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, gemäß § 11 wiederholt werden.

§ 13 Ablieferung der Dissertation und Vollzug der Promotion

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb eines halben Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ihre oder seine Dissertation abzuliefern. Art und Umfang der Ablieferung bestimmt die Bibliothek der FernUniversität in Hagen, die die Ablieferung annimmt und der Dekanin oder dem Dekan die Annahme bestätigt. Weiterhin ist ein Belegexemplar für die Prüfungsakten der Fakultät sowie eine elektronische Fassung in einer von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses spezifizierten Form abzuliefern.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat vor, an der Dissertation vor Ablieferung Änderungen vorzunehmen, hat er oder sie sich diese Änderungen vom Vorsitzenden der für das Verfahren zuständigen Promotionskommission genehmigen zu lassen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Ablieferungsfrist angemessen zu verlängern. Der Antrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan vor Ablauf von fünf Monaten, vom Tage

der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu stellen.

- (4) Nach Ablieferung gemäß (1) wird eine Promotionsurkunde ausgefertigt und, von der Rektorin/vom Rektor der FernUniversität in Hagen und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik eigenhändig unterzeichnet, der Kandidatin oder dem Kandidaten ausgehändigt. Diese Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Damit ist die Promotion vollzogen.
- (5) Erst nach Vollzug der Promotion hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14 Abbruch der Promotion

- (1) Ergibt sich vor Vollzug der Promotion, dass die Kandidatin oder der Kandidat beim Nachweis der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren oder im Promotionsverfahren getäuscht oder zu täuschen versucht hat, so erklärt der Fakultätsrat nach Entscheidung durch den Promotionsausschuss die Promotion für nicht bestanden.
- (2) Zuvor ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 15 Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass dieser durch Täuschung erworben ist, oder wenn die oder der Promovierte wegen einer Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung und Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (2) Die oder der Betroffene ist durch den Promotionsausschuss unter Angabe der Gründe für die beabsichtigte Aberkennung schriftlich zu benachrichtigen. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist zu gewähren.

- (3) Über die Aberkennung entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan eingezogen.

§ 16 Ehrenpromotion

- (1) Eine Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät erfolgen.
- (2) Ein Antrag gemäß (1) ist beim Fakultätsrat schriftlich mit Begründung einzureichen.
- (3) Der Fakultätsrat wählt eine Kommission, die über den Antrag berät und ggf. eine Laudatio entwirft.
- (4) Zum Beschluss über die Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
- (5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. In die Urkunde ist die Laudatio aufzunehmen.

§ 17 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht.
- (2) Auf Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, finden die Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt geltenden Promotionsordnung Anwendung; vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung erteilte positive Bescheide über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen behalten ihre Gültigkeit.